

VERBUNDPROJEKT
„work&study“
Offene Hochschulen Rhein-Saar



Gesetzliche Rahmenbedingungen und
Empfehlungen für die Verankerung und
Akkreditierung von gemeinsamen
Studienprogrammen in „work&study“



Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter den Förderkennzeichen 16OH21054, 16OH21055, 16OH21056 & 16OH21057 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei Yvonne Chadde.

Inhaltsverzeichnis

1	Kooperative Studiengänge und Studiengänge mit besonderem Profil	3
1.1	Überblick	3
1.2	Merkmale von Kombinationsstudiengängen.....	4
1.3	Rahmenvorgaben	5
1.3.1	Allgemeine rechtliche Vorgaben.....	5
1.3.2	Rechtliche Vorgaben für Kombinationsstudiengänge	6
1.3.3	Gesetzgebung auf Landesebene	7
2	Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen und Doppeldiplomen	12
2.1	Kooperationsvereinbarung	13
2.2	Akkreditierungskriterien und -verfahren allgemein.....	13
2.3	Akkreditierungskriterien und -verfahren von Studiengängen mit besonderem Profil.....	14
2.3.1	Besonderheiten im Verfahren	15
3	Best practices Joint programmes	16
4	Literaturverzeichnis	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Formen und Grade der Zusammenarbeit	4
Abb. 2	Rechtliche Rahmenbedingungen für Kooperationsstudiengänge	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Kombinationsstudiengänge.....	3
Tab. 2	Überblick über die Landeshochschulgesetzgebung	7

1 Kooperative Studiengänge und Studiengänge mit besonderem Profil

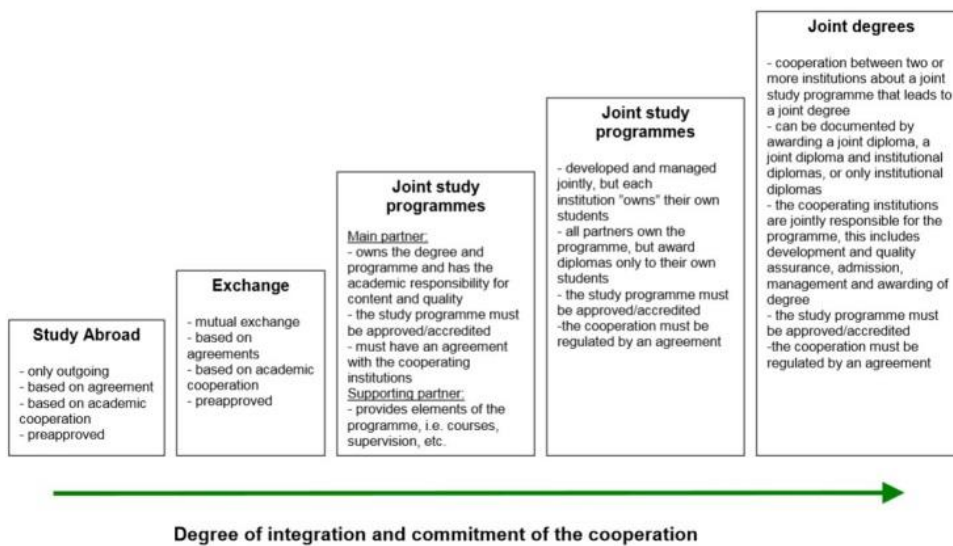
1.1 Überblick

Überblick (Rahmenvorgaben, Akkreditierungsanforderungen und Best Practices) über die Sonderformen von Studienprogrammen, die sich durch bestimmte Formen der Zusammenarbeit oder des Profils auszeichnen. Dazu gehören Kombinationsstudiengänge (joint study programmes = joint programmes), Franchise-Studiengänge sowie weiterbildende Fern-, eLearning- und Teilzeitstudiengänge. Die eben genannten Formen sind kombinierbar.

Tab. 1 | Kombinationsstudiengänge

Profil des Studiengangs	Merkmale	Regelungen
joint study programme (Kooperation)	gemeinsame Programmentwicklung, eine Institution verantwortet Titelvergabe und Qualitätssicherung, Partner steuern Inhalte/ Module/ Kurse/ Lehrende bei.	Kooperationsvereinbarung, Akkreditierung, Titelvergabe, Qualitätssicherung (intern/extern) obliegt Hauptpartner
Franchise-Studiengang	gemeinsame Programmentwicklung, eine Institution verantwortet Titelvergabe und Qualitätssicherung, Partner verantwortet Lehre und Prüfungen nach Vorgabe der federführenden HS.	Kooperationsvereinbarung, Akkreditierung. Auftraggebende oder federführende HS sichert Qualität; Studierendenstatus muss bei Studien- und Programmabbruch sowie Kooperationsende definiert werden. <u>Landeshochschulgesetz:</u> über Vereinbarungen zwischen (deutschen oder ausländischen) HS-Partner und außerhochschulischem Partner sowie über „Externenprüfung“ Kultusministerkonferenz: Beschluss 18.09.2008 unter „Anrechnung“
joint study programme (Kollaboration)	gemeinsame Programmentwicklung, separate Programmausführung, das heißt jede HS immatrikuliert, verwaltet und prüft eigene Studierende	Kooperationsvereinbarung, Akkreditierung Jede HS vergibt ihre Titel an ihre Studierenden
joint study programme, das zu einem Doppel- diplom oder double/ triple degree führt	Gemeinsame Programmentwicklung, gemeinsame Programmausführung und –verantwortung (alle Teile). Jede Institution stellt eine Urkunde aus, durch die Verzahnung wird eine einzige Urkunde gebildet.	gemeinsames Entscheidungsgremium, gemeinsam besetzter Prüfungsausschuss, gemeinsame Standards für Zulassung und gemeinsames Zulassungsverfahren, Lehrenden- und Studierendenmobilität, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen untereinander, gemeinsame Qualitätssicherung
joint study programme, das zu einem gemeinsamen Abschluss/ joint degree führt	Gemeinsame Programmentwicklung, gemeinsame Programmausführung und Programmverantwortung (alle Teile).	gemeinsames Entscheidungsgremium, gemeinsam besetzter Prüfungsausschuss, gemeinsame Standards für Zulassung und gemeinsames Zulassungsverfahren, Lehrenden- und Studierendenmobilität, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen untereinander, gemeinsame Qualitätssicherung

Figure 1: Internation educational cooperation



1.2 Merkmale von Kombinationsstudiengängen

Kombinationsstudiengänge zeichnen sich durch unterschiedliche Grade der Zusammenarbeit aus und können anhand des Abschlusses *Doppeldiplom (double degree/ triple degree)/ gemeinsamer Abschluss (joint degree)* identifiziert werden. Eine besondere Form der Zusammenarbeit bezeichnen sogenannte Franchise-Studiengänge. Für alle Formen müssen in der Entwicklung, Durchführung und Qualitätssicherung Nachweise über die Gemeinsamkeiten erbracht werden. Joint programmes/ joint degrees bezeichnen eher internationale/ europäische gemeinsame Studienprogramme. Regeln und Besonderheiten der Akkreditierung von gemeinsamen (europäischen) Studienprogrammen (joint programmes)

- | gelten auch für gemeinsame nationale Studienprogramme,
- | sind auch innerhalb von Systemakkreditierung möglich.

Dabei ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Akkreditierungsagentur empfehlenswert (Assenmacher, 2012).

Laut HRK (2005): Empfehlungen der HRK zur Entwicklung von Doppeldiplomen und gemeinsamen Abschlüssen bezeichnen man mit „Doppeldiplom“/ „gemeinsamer Abschluss“ einen Hochschulabschluss, der gemeinsam von zwei (oder mehreren) Hochschulen verliehen wird.

Die Merkmale dieser Kombinationsstudiengänge (joint programmes) sind:

- | gemeinsames Entscheidungsgremium,
- | gemeinsame Curriculumentwicklung (durch Vertreter aller vertretenen Disziplinen) und gemeinsam besetzter Prüfungsausschuss,
- | gemeinsame Standards für Zulassung und gemeinsames Zulassungsverfahren,
- | Lehrenden- und Studierendenmobilität: Lernorte sind an allen Standorten und Studierende der einen HS können an der anderen HS Teile des Programms absolvieren.
- | Programmteile an unterschiedlichen HS sind zeitlich ähnlich gewichtet.

¹ Die Abbildung entstammt University of Bergen; Lund University [Hrsg.] (2011): Guide for developing and managing joint degrees at Bachelor- and Masterlevel. A template, S. 7

- | Automatische und vollständige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen untereinander (Diploma Supplement mit konkreten Informationen zum gemeinsamen Programm).
- | Studienberatung: Fokus auf Studienverlaufsplanung und Kombinationsmöglichkeiten.

„Doppeldiplom“ (double degree) und „gemeinsamer Abschluss“ (joint degree) unterscheiden sich in der Form ihrer Dokumentation (der Qualifikation):

- | Doppeldiplom bedeutet, Verzahnung von zwei Urkunden bilden gemeinsam eine einzige Urkunde.
- | Gemeinsamer Abschluss bedeutet, beide HS stellen gemeinsam eine Urkunde aus.
- | Joint degree is a „single document awarded by higher education institutions offering the joint programme and nationally acknowledged as the recognised award of the joint programme“ (European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes, 2005:1).
- | Double/ multiple degrees are „Separate degrees awarded by higher education institutions offering the joint programme attesting the successful completion of this programme. (If two degrees are awarded by two institutions, this is a 'double degree')“ (European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes, 2005:1).

Franchise-Studiengänge sind Studiengänge mit außerhochschulischen Partnern, die keine wissenschaftlichen Grade verleihen (dürfen).

„Beim Franchising werden vom Franchisenehmer Lehr- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben der gradverleihenden Hochschule für die inhaltliche Gestaltung, für die Qualifikation des Lehrpersonals und für die Qualitätssicherung, aber in eigener Verantwortung erbracht.“ (HRK, 2013:3)

Bei Franchise-Studiengängen ist Folgendes zu beachten:

- | Der Kooperationsvertrag enthält Bestimmungen über die Organisation des Studienangebots, der Prüfungen, über die Weiterbildung des Lehrpersonals und die Laufzeit. Er definiert Voraussetzung für die Beendigung der Kooperation, Kosten- und Einnahmenschlüssel, Studierendenverträge, Qualitätsmanagement, Konfliktlösung sowie institutionelle Voraussetzung für studentische Interessenvertretung und Kommunikation/ Marketing.
- | Der Franchisenehmer verpflichtet sich zu einem jährlichen Rechenschaftsbericht einschließlich der Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen.
- | Weiterhin festgelegt werden müssen die Zulassungsvoraussetzungen gegebenenfalls in einer Immatrikulationsordnung, Studieninformation, Anerkennung, Gebühren, Prinzipien der guten Lehre, die Programmdurchführung aufgrund Studien- und Prüfungsordnung, das Qualitätsmanagement des Franchisenehmers (akademische Anforderungen, Prüfungsberechtigte, Anteil interne/ externe Lehrende) sowie Ansprechpartner*innen (fachlich, organisatorisch, sozial, Ombudspersonen).
- | Das Monitoring erfolgt durch den Franchisegeber und betrifft die Bereiche Bewerbung, Zulassung, Studienverlauf, Prüfungswesen, die Qualifikation des Personals, das Beschwerdewesen sowie spezielle Regelungen seitens des Qualitätsmanagements.
- | Die Studiengänge werden programmakkreditiert.
- | Ein Lenkungsgremium wird eingesetzt.

1.3 Rahmenvorgaben

1.3.1 Allgemeine rechtliche Vorgaben

Hochschulrahmengesetz:

- | § (1) Aufgaben: Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung,
- | §2 (4) Berücksichtigung der Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern,
- | §10 (2) Die Regelstudienzeit schließt Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit, Praxissemester und Prüfungszeiten ein. *„Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die*

Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten (§29 Abs.1) und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.“ (HRG, 1976:6).

- | §11 besonders begründete Fälle wie Studiengänge mit besonderen Studienformen können andere Regelstudienzeitregelungen gelten.
- | §13 (1) Fernstudienmöglichkeiten und Informations- und Kommunikationstechnik sollen genutzt werden.
- | §13 (2) Anerkennung von gleichwertigen Studienleistungen, die im Fernstudium erbracht werden. Regelung erfolgt im Landesrecht.
- | §27 (2) Beruflich Qualifizierte können gemäß Landesrecht auf andere Weise eine Hochschulzugangsberechtigung erbringen.
- | §19 (2) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiums beträgt drei bis vier Jahre.

1.3.2 Rechtliche Vorgaben für Kombinationsstudiengänge

Rechtliche europäische Rahmenbeschlüsse, die gemeinsame europäische Studienprogramme begünstigen, sind²:

„TOWARDS THE EUROPEAN HIGHER EDUCATION AREA“. Communiqué of the meeting of European Ministers in charge of Higher Education in Prague on 19 May 2001:

- | Studienprogramm- und Modulentwicklung mit „europäischen“ Inhalten via Kooperationen und Joint Degrees

„The European Higher Education Area - Achieving the Goals“, Communiqué of the Conference of European Ministers Responsible for Higher Education, Bergen, 19-20 May 2005

- | Unterstützung der Lissabonkonvention

‘Towards the European Higher Education Area: responding to challenges in a globalised world’, Conference of European Ministers Responsible for Higher Education, London, 17-18 May 2007

- | Mobilitäts erleichterungen für Studierende und Angestellte der HS
- | flexible Curricula

Rahmenvorgaben für Programme mit „Doppeldiplom“ laut Hochschulrektorenkonferenz, 2005:

- | KMK: Anerkennung von Doppeldiplomen
- | Die Rahmenvorgaben, die die Hochschulrektorenkonferenz für Doppeldiplom- respektive für Studiengänge mit gemeinsamem Abschluss ansetzen, sind mit den Vorgaben der Kultusministerkonferenz für modularisierte Studiengänge konform: Bachelor- (180-240 ECTS) oder Masterabschluss (60-120 ECTS), modulare Struktur, ECTS, gemeinsame Qualitätssicherung (Die Regelungen über Akkreditierungsagenturen unterscheiden sich.)

„Grundsätzlich gilt, dass für eine wissenschaftliche Leistung nur ein einziger Grad verliehen werden darf.“ (HRK, 2005: 2).

Rahmenvorgaben für Franchisestudiengänge sind laut Hochschulrektorenkonferenz, 2013:

- | Landeshochschulgesetze: Vereinbarungen müssen zwischen (deutschem oder ausländischem) Hochschul-Partner und außerhochschulischem Partner sowie über „Externenprüfung“ getroffen werden.

² vgl. University of Bergen; Lund University [Hrsg.] (2011): Guide for developing and managing joint degrees at Bachelor- and Masterlevel. A template, S.3-4

Kultusministerkonferenz, Beschluss vom 18.09.2008 über Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II) regeln die Anrechnung von Leistungen aus innerstaatlichen Franchise-Studiengängen.

Abb. 2 | Rechtliche Rahmenbedingungen für Kooperationsstudiengänge³

Thema	BW	BY	BE	BB	BR	HH	HE	MVP	NI	NRW	RPF	Saar	SA	SN	SH	TH
Zusammenwirken Hochschulen mit außerhochschulischen Einrichtungen- Allgemeine Rechtsgrundlagen	§ 6	Art.16	§4 IV	§3	§ 12	§3III		§8, 28 III	§4	§77	§10	§2 I	§57	§5 II Nr.4	§ 3III	§5 IV
Anrechnung von Studienleistungen gem. KMK 2008 (Gleichwertigkeit, Höchstgrenzen)	§36a	Art.63	§23a	§22	§56	RVO			§ 6 III §27 III	§33	§ 25III	§60	§18	§34	§51	§48 V
Franchising/ Externenprüfung	§33			§ 81 IV				§37	§ 64a	§§ 66 V, 62 II				§106 VI §37	§52	§48 XI
Anerkennung von Niederlassungen ausländischer Hochschulen und Bildungseinrichtungen	§ 70 I S.4	Art.86	§24a	§81 III	§112 II		§91 III	§108III	§64 II	§75 II	§117 I		§105 III, IV	§106 VI	§80	
Anerkennung ausländischer Grade	§37	Art.68	§34a, b	§28	§64b	§69	§22	§42	§10	§69II	§31 III	§63	§19	§44	§57	§53

G. Sandberger Zusammenarbeit Hochschulen, außerhochschulische Bildungseinrichtungen bei Gradverleihung
Synopse der Hochschulgesetze, Stand 10/2013.

1.3.3 Gesetzgebung auf Landesebene

Tab. 2 | Überblick über die Landeshochschulgesetzgebung

³ HRK, 2013:Anhang

Rheinland-Pfalz	Nordrhein-Westfalen	Saarland
<p>Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) Stand: 1. Juli 2012</p>	<p>Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) Vom 16. September 2014 (Fn 1) (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547))</p>	<p>221-4 Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG) (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1433) vom 23. Juni 1999 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406). Fundstelle: Amtsblatt 1999, S. 982 Geltungsbeginn: 26.11.2010, Geltungsende: 31.12.2020</p>
<p>§ 17 Studienreform (2) Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums sowie die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden. (...) <u>Weiterbildungsstudiengänge</u> (§ 35) werden <u>als Masterstudiengänge</u> eingerichtet. (...) Die Fachhochschulen richten ferner <u>berufs begleitende und berufsintegrierende</u> Studiengänge ein. (6) Die Hochschulen können insbesondere zur effektiven Nutzung ihrer Mittel bei der Einrichtung und Durchführung von Studiengängen in der Weise zusammenarbeiten, dass sie <u>kooperative Studiengänge</u> oder gemeinsame Studiengänge einrichten. § 89 gilt entsprechend. § 35 Wissenschaftliche Weiterbildung, postgraduale Studiengänge (1) <u>Die Hochschulen entwickeln für Personen mit Berufserfahrung und für Berufstätige</u></p>	<p>§ 3 Aufgaben (3) Die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des <u>Fern- und Verbundstudiums und können dabei und beim Wissenstransfer sich privatrechtlicher Formen bedienen und mit Dritten zusammenarbeiten</u>. Die Hochschulen sollen ergänzend Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) entwickeln. § 58 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung (2a) Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium <u>Reformmodelle des Studiums insbesondere der Studienanfängerinnen und Studienanfänger erproben und im Rahmen dieser Reformmodelle Ergänzungskurse anbieten</u>; (...) § 61 Regelstudienzeit (2) Die generelle Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem <u>Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester</u>. In Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die generelle Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester; ihnen soll ein</p>	<p>§ 2 Aufgaben (2) Die Fachhochschule dient dem <u>weiterbildenden Studium</u> und beteiligt sich an Veranstaltungen der <u>anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung</u>. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals. § 48 Studiengänge (2) Für Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer praxisbezogener wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder <u>zur Vertiefung eines Studiums, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studiengänge)</u> angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. § 49 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt. (3) Jeder neue Studiengang oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Studiengangs ist in der Regel durch eine unabhängige wissenschaftliche Einrichtung in qualitativer Hinsicht zu bewerten (<u>Akkreditierung</u>). (4) Studiengänge sollen in Module und Abschnitte gegliedert sein. Innerhalb eines Studiengangs sollen Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte vorgesehen werden. (5) Bei der Organisation von Studiengängen soll den besonderen Bedürfnissen von <u>Teilzeitstudierenden</u> Rechnung getragen werden. (6) Über die Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen entscheidet die Hochschulleitung unter Berücksichtigung des Fachhochschulentwicklungsplans nach Anhörung des Senats und des Wissenschaftli-</p>

<p><u>Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung.</u> Am weiterbildenden Studium und an sonstigen Weiterbildungsangeboten kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Für das <u>weiterbildende Studium</u> ist dies insbesondere der Fall, wenn nach Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird.</p> <p><u>Eignungsprüfungen nach Satz 3 sind in der Prüfungsordnung zu regeln.</u> Die Veranstaltungen sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen.</p> <p>(2) <u>Für das weiterbildende Studium und sonstige Weiterbildungsangebote.</u> <u>Zusatz-</u> <u>Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studiengänge),</u> für Studien von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und für Studien</p>	<p>mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgehen. Die generelle Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge nach Satz 1 und 2 sowie von Studiengängen mit dem Abschluss Magister Theologiae beträgt höchstens zehn Semester.</p> <p><u>Hinsichtlich der generellen Regelstudienzeit in Studiengängen, die im Rahmen des Verbundstudiums an Fachhochschulen oder die in Form von Reformmodellen nach § 58 Absatz 2a durchgeführt werden, können in Hochschulverträgen von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen werden.</u> § 62a Absatz 3 bleibt jeweils unberührt.</p> <p>§ 62 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung (1) Die Hochschulen bieten zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen <u>Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudienganges</u> an.</p> <p><u>An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.</u> Das Weiterbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen abzustimmen und soll berufspraktische Erfahrungen einbeziehen. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.</p>	<p>chen Beirats mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, stellt das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft das Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium her.</p> <p>§ 48a Bachelor- und Masterstudiengänge (1) Die Fachhochschule bietet eine gestufte Studiengangstruktur mit anwendungsorientierten Bachelor- und Masterstudiengängen an (konsekutive Studiengänge). Neue Studiengänge werden als Bachelor- oder Masterstudiengänge eingerichtet. Von der neuen Studiengangstruktur kann in Studiengängen abgewichen werden, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen.</p> <p>(2) Bachelorstudiengänge müssen die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen vermitteln.</p> <p>(3) Masterstudiengänge sollen einen vorausgegangenen Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder fachübergreifend erweitern. <u>Als Weiterbildungsstudiengang setzt der Masterstudiengang eine Phase der Berufspraxis und ein Lehrangebot voraus, das die beruflichen Erfahrungen berücksichtigt.</u> Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs legt die Fachhochschule fest, ob es sich um einen Studiengang innerhalb der konsekutiven Studiengangstruktur oder um einen weiterbildenden Studiengang handelt. Weiterbildende Masterstudiengänge führen zu demselben Qualifikationsniveau und verleihen dieselben Berechtigungen wie die übrigen Masterstudiengänge. Bachelor- und Masterstudiengänge umfassen obligatorisch eine Abschlussarbeit.</p> <p>(4) Übergänge zwischen den Studiengängen, die zu einem Diplomgrad führen, und den Bachelor- und Masterstudiengängen sind nach den Bestimmungen des § 58 möglich.</p> <p>§ 49 Regelstudienzeit</p>
---	---	--

<p>von Gasthörerinnen und Gasthörern sind nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung <u>Gebühren zu erheben</u>; ausgenommen sind Studiengänge zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Die Hochschulen <u>können für das weiterbildende Studium oder sonstige Weiterbildungsangebote statt Gebühren privatrechtliche Entgelte erheben</u>. § 14 Abs. 6 gilt sinngemäß.</p> <p>(3) In <u>Weiterbildungsstudiengängen</u> verleiht die Hochschule <u>in der Regel</u> einen <u>Mastergrad</u>, bei sonstigen Weiterbildungsangeboten ist die Verleihung angemessener <u>Weiterbildungszertifikate</u> vorzusehen.</p> <p>§ 20 Studienpläne Für jeden Studiengang stellt die Hochschule einen Studienplan auf. Er unterrichtet über die Inhalte, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten beruflichen Praxis, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen und in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Teilnahme- und Leistungsnachweise eines Studiums, dessen Aufbau und Umfang seinen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit ermöglichen müssen. Im</p>	<p>(2) Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung Gasthörerinnen und Gasthörer; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. <u>Die Hochschule kann Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten</u>.</p> <p>(3) Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses <u>und</u> das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. Wird der weiterbildende Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, wird die Bewerberin oder der Bewerber in diesen Studiengang als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben. Wird der weiterbildende Studiengang auf privatrechtlicher Grundlage angeboten, kann die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben werden. Die Einschreibung nach Satz 2 und 3 setzt voraus, dass sie oder er die nach Satz 1 erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. § 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden.</p> <p>(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden</p>	<p>(1) Die Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. <u>Sie schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten und während des Studiums zu absolvierenden berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Fachhochschule legt für Teilzeitstudien eigene Regelstudienzeiten fest.</u> Die Studiengänge der Fachhochschule, das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten und ihre Durchführung ist so sicherzustellen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <u>Die Regelstudienzeit ist auch maßgebend für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.</u></p> <p>(2) Die Regelstudienzeit umfasst eine praktische Studienphase von bis zu zwei Semestern (<u>Praxissemester</u>). Der Fachbereich hat für die Bereitstellung von geeigneten Praktikumsplätzen in ausreichender Anzahl Sorge zu tragen; er gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden während der praktischen Studienphase. Soweit Studiengänge auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bestehen oder eingerichtet werden, kann die Studien- und Prüfungsordnung die Dauer der praktischen Studienphase abweichend von Satz 1 regeln. Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.</p> <p>(3) Die Regelstudienzeit beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Studiengängen, die zu einem Diplomgrad führen, höchstens vier Jahre, 2. bei Studiengängen, die zu einem <u>Bachelorgrad</u> führen, <u>mindestens drei und höchstens vier Jahre</u>, 3. bei Studiengängen, die auf einem Bachelorgrad aufbauen und mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird (<u>Mastergrad</u>), <u>mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre</u>, 4. bei <u>konsekutiven Studiengängen insgesamt höchstens fünf Jahre</u>. <p><u>Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch</u></p>
---	---	---

<p>Studienplan ist die Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen, insbesondere fachübergreifenden Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl auszuweisen. Er soll orientierende Lehrveranstaltungen für Eingangsemester und eine Empfehlung vorsehen, in welchen Fällen die Studierenden eine Studienfachberatung in Anspruch nehmen sollen.</p> <p>§ 27 Regelstudienzeit (1) Die Regelstudienzeit in Studiengängen gemäß § 19 Abs. 1 beträgt 1. <u>bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Bachelorstudiengängen mindestens drei Jahre und höchstens vier Jahre,</u> 2. für einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Masterstudiengängen mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre, 3. bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach Nummer 1 und 2 führen, insgesamt höchstens fünf Jahre. (2) <u>Davon abweichende Regelstudienzeiten dürfen mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden.</u> (3) Die Regelstudienzeit <u>schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein.</u></p>	<p>den Studiums erhalten <u>Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.</u> (5) <u>Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote sind kostendeckende Gebühren festzusetzen und bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte zu erheben. Mitgliedern der Hochschule, die Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies nach Maßgabe der §§ 39 Absatz 3, 42 Absatz 1 Satz 4, 44 Absatz 2 Satz 2 vergütet werden.</u></p> <p>§ 62a Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium (1) <u>Die Hochschule soll das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann.</u> (2) Die Hochschule prüft, ob und inwieweit die von ihr angebotenen Studiengänge für ein Studium in Teilzeit geeignet sind; Absatz 1 bleibt unberührt. Die Liste der für ein Studium in Teilzeit geeigneten Studiengänge ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. (3) In der Prüfungsordnung kann für Studierende in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 <u>eine individualisierte Regelstudienzeit</u> in vollen Semestern geregelt werden, deren Dauer dem Verhältnis der Arbeitsbelastung des Studierenden in Teilzeit zu der Arbeitsbelastung eines Studierenden in Vollzeit und damit der generellen Regelstudienzeit dem Verhältnis nach entspricht. (4) Die Einschreibordnung kann vorsehen, dass Studierende in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu</p>	<p>für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.</p> <p>§ 52 Fernstudium; E-Learning (1) Bei der Bereitstellung des Lehrangebots <u>sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden.</u> Das Land und die Fachhochschulen fördern diese Entwicklung gemeinsam; sie wirken im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten mit den anderen Ländern, Hochschulen und anderen staatlichen und staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums zusammen. (2) <u>Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen,</u> soweit die Einheit im entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die Voraussetzungen für die Anrechnung im Fernstudium erbrachter Studienleistungen sind in der Prüfungsordnung zu regeln.</p> <p>§ 53 Weiterbildendes Studium (1) Die Fachhochschule soll <u>Möglichkeiten der anwendungsbezogenen, berufs- und praxisorientierten wissenschaftlichen Weiterbildung entwickeln</u> und anbieten. Das weiterbildende Studium steht <u>Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben.</u> Die Lehrveranstaltungen sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen. (2) Zugangsvoraussetzungen, Organisation und Abschluss weiterbildender Studien können in Ordnungen geregelt werden.</p>
---	--	---

	ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt sind, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummer 2 oder Leistungspunkte erwerben oder Prüfungen ablegen können; § 59 bleibt ansonsten unberührt.	
--	--	--

2 Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen und Doppeldiplomen

Es gelten besondere Regeln für die Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen (Akkreditierungsrat, 2009/2013:6):

- | Gegenstand der Akkreditierung ist der Kombinationsstudiengang.
- | Qualifikationsziele aller Teilstudiengänge müssen integriert sein.
- | Teilstudiengänge entsprechen in ihrer Struktur Studiengängen.
- | Studierbarkeit muss gewährleistet sein (Überschneidungsfreiheit und besondere Informationspflicht).
- | Der Studiengang ist um weitere Teilstudiengänge erweiterbar, diese müssen akkreditierungsfähig sein.
- | Erfolgt die Akkreditierung als Kooperation verschiedener Agenturen, muss eine gemeinsame Entscheidung getroffen werden.
- | Urkunde führt alle Teilstudiengänge auf.
- | Ein gemeinsamer Selbstbericht und ein gemeinsames Gutachten werden verfasst.
- | Die Akkreditierungsurkunde weist das Siegel des Akkreditierungsrates auf.

In den besonderen Regeln für die Akkreditierung von joint programmes (Akkreditierungsrat 2009/2013:8ff.), definiert der Akkreditierungsrat zusätzlich, dass Ausstattung und Studienorganisation an allen Standorten den Akkreditierungsanforderungen entsprechen müssen und im Verfahren die Begehung aller Standorte erfolgt (notfalls per Videokonferenz).

Deshalb sollten bei der Programmentwicklung von joint programmes (Assenmacher, 2012) folgende Fragen beantwortet werden (vgl. auch 1.4. Best Practices joint programmes):

- | Sind Qualifikationsziele ausschließlich im joint programm realisierbar?
- | Werden Konzept, Durchführung und Weiterentwicklung gemeinsam getragen?
- | Tragen alle Hochschulen die Verantwortung für Studiengang?
- | Gibt es gemeinsame Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsstrukturen?
- | Sind einzelne Teile an den Hochschulen miteinander verzahnt?
- | Wie läuft die gegenseitige Anerkennung von Leistungen ab?
- | Wird die Finanzplanung gemeinsam verantwortet?
- | Ist eine ausreichende Ausstattung vorhanden?
- | Werden Daten systematisch und unter der Erfüllung des Datenschutzes erhoben und ausgewertet (Lehrevaluation ...)?

2.1 Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung sollte gemäß den Vorgaben der europäischen Bildungsminister folgende Bestandteile aufweisen:⁴

- | Denomination of the degree(s) awarded in the programme.
- | Coordination and responsibilities of the partners involved regarding management and financial organisation (including funding, sharing of costs and income etc.).
- | Admission and selection procedures for students.
- | Mobility of students and teachers.
- | Examination regulations, student assessment methods, recognition of credits and degree awarding procedures in the consortium.

Ähnlich empfiehlt es die University of Bergen, 2011. Neben der Kooperationsvereinbarung dient die detaillierte Programmbeschreibung als rechtlicher Rahmen.

- | Festlegen der Koordinatorenfunktion,
- | Gremium (Mitgliedschaft, Zusammensetzung),
- | finanzielle Verpflichtungen der Kooperationspartner,
- | Programmbeschreibung (Länge/ ECTS, Ziele, Sprachen, Mobilität),
- | Zuständigkeiten für Prüfungsangelegenheiten und Zeugnisse/ Titel,
- | finanzielle Verpflichtung der Studierenden,
- | Qualitätsmanagement,
- | Urheberrechte,
- | Gewähr (der Vergabe eines Joint Degrees unter der Voraussetzungen, dass das Joint Degree von allen Institutionen anerkannt wird),
- | Beginn und Ende der Kooperation,
- | sowie rechtliche Rahmenbedingungen.

2.2 Akkreditierungskriterien und -verfahren allgemein

Akkreditierungskriterien nach der Vorgabe des Akkreditierungsrats „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013“ umfassen:

- | Qualifikationsziele (in vier Kompetenzdimensionen),
- | Konzept (Curriculum, Module, Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren, Anrechnung, Nachteilsregelung, Mobilitätsfenster),
- | Studierbarkeit (Qualifikationen, Studienverlaufsplanung, Workload, Prüfungsdichte und -organisation, Betreuung, Studienberatung, Barrierefreiheit),
- | Prüfungen laut Prüfungsordnung,
- | studiengangbezogene Kooperation (Auftrag gebende oder federführende Hochschule sichert die Qualität und die Kooperationsvereinbarung beschreibt Umfang und Art der Kooperation),
- | Ausstattung (personell, sächlich, räumlich),
- | Transparenz (Veröffentlichung von Dokumenten zu Studiengang, -verlauf, Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen, Nachteilsausgleich),
- | Qualitätssicherung (Lehrevaluation, Workload, Studienerfolg, Absolventenverbleib),
- | Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Studierende in unterschiedlichen Lebenslagen).

⁴ European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes, 2015, S. 3

Dabei ist zu beachten, dass Programme, die noch nicht angeboten werden, konzeptakkreditiert werden und Abweichungen im Verfahren haben:

- | Die Begehung findet nach Gutachterermessen statt.
- | Empirische Nachweise der Studierbarkeit und Qualitätssicherung sind nicht notwendig.

2.3 Akkreditierungskriterien und -verfahren von Studiengängen mit besonderem Profil

Studiengänge müssen besonderen Anforderungen hinsichtlich Konzept, Studierbarkeit und Information der Öffentlichkeit genügen, sobald es sich um Studiengänge mit besonderem Profilspruch handelt. Dies betrifft beispielsweise eLearning-/ und Teilzeitstudiengänge laut „Handreichung der AG ‚Studiengänge mit besonderem Profilspruch‘. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010“. Diese Studienprofile sind prototypisch und kombinierbar.

„Studiengänge mit besonderem Profilspruch zeichnen sich durch ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, bei denen sich die besonderen Erfordernisse des Profils (z.B. in Selbstorganisation und Selbststudium, Zeitmanagement, Integration von hochschulischer und betrieblicher Bildung) angemessen in den didaktisch-methodischen Konzepten wiederfinden.“ (Akkreditierungsrat, 2010:6)

Vom Akkreditierungsrat (2004:4) werden die Programme folgendermaßen definiert:

„Ein Fernstudiengang ist ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtetes Studienangebot, innerhalb dessen organisiertes Lernen und Lernen über eine zeitliche und räumliche Distanz erfolgt.“

„Ein Teilzeitstudiengang ist ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtetes Studienangebot, das nicht in Vollzeit durchgeführt wird, sich aber durch eine konsequente, kontinuierliche Teilnahme an betreuter Lehre und Selbststudium sowie den Nachweis erbrachter Leistungen auszeichnet. Er ist einem äquivalenten Vollzeitstudiengang in Niveau, Art und Umfang gleichwertig.“

„Ein eLearning-Studiengang ist ein Fernstudiengang, bei dem das Erreichen der Qualifikationsziele maßgeblich online, über den Einsatz elektronischer Medien erfolgt, die für die computer- und/oder webbasierte Präsentation und Distribution von Lehrmaterialien und/oder zur Unterstützung lernbezogener Interaktion und Kommunikation eingesetzt werden.“

Folgende Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Akkreditierungskriterien:

- | Qualifikationsziele sind in Bezug auf das Studiengangprofil besonders zu erläutern und die Vorgaben zur Vergabe von Leistungspunkten und Regelstudienzeit zu beachten. Soziale Kompetenzentwicklung und persönliches Engagement in berufsintegrierenden Studiengängen sind nicht zu vernachlässigen!
- | Die studentische Gesamtbelastung ist zu ermitteln. Es muss eine Plausibilitätsprüfung der Qualifikationsziele in Bezug auf Zeit und Studienverlauf erfolgen. Berufstätigkeit begleitende Studienprogramme sollten nicht mehr als 60 Leistungspunkte pro Jahr veranschlagen.
- | Konzept (Curriculum, Module, Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren, Anrechnung, Nachteilsregelung, Mobilitätsfenster):
 - ➔ Praxisanteile sind kreditierbar, wenn sie einen curricular integrierten und geregelten Ausbildungsabschnitt darstellen, idealerweise innerhalb einer Lehrveranstaltung/ eines Moduls. Bei dualen Studiengängen müssen die inhaltliche Verknüpfung der Praxisphasen sowie Gestaltung und Kreditierung ersichtlich sein.

- ➔ Sind Eingangsqualifikationen bspw. bei beruflich Qualifizierten heterogen, ist es erforderlich, in Zugangsvoraussetzungen Auswahlverfahren zur Kompetenzfeststellung zu integrieren. Sind Unternehmen an der Zulassung und Auswahl der Studierenden beteiligt, erfolgt eine Dokumentation.
- ➔ Die Anrechnung erfolgt gemäß der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz. Praxisanteile sind auf curriculare Praxisanteile getrennt anzurechnen.

Besondere Studienstruktur und ein besonderes Lernumfeld erzeugen erhöhte Betreuungs- und Beratungsbedarfe:

- ➔ duale Programme: Verteilung des Curriculums auf zwei Lernorte; Betreuung erfolgt an allen Lernorten.
- ➔ Fern- und eStudiengänge: „Besondere Bedeutung erfährt in diesen flexiblen Strukturen und über den gesamten Studienverlauf die adäquate Organisation des Lernens auf Grundlage einer geeigneten, didaktisch strukturierten Studienplangestaltung sowie mittels adäquater anleitender, unterstützender und betreuender Maßnahmen insbesondere des Selbststudiums.“ (Akkreditierungsrat, 2010:8)
- ➔ Teilzeitstudiengänge: Eine kontinuierliche Teilnahme an Lehre und Selbststudium sowie Leistungsnachweis sind trotz unterbrochener und verlängerter Studienzeiten erforderlich.

Studiengangbezogene Kooperationen: Der Studierendenstatus muss bei Studien- und Programmabbruch sowie Kooperationsende definiert werden.

Ausstattung (personell, sächlich, räumlich):

- ➔ duale Programme: Der Anteil der hauptamtlich Lehrenden beträgt über 40 Prozent. Lehrbeauftragte in Theorieveranstaltungen müssen ähnlich wie Lehrstuhlinhaber*innen sein.
- ➔ Fern- und eStudiengänge, Weiterbildungsprogramme: ausreichend hauptamtlich tätige Lehrende müssen nachgewiesen werden sowie Maßnahmen zur Bindung von qualifiziertem Lehrpersonal geschaffen werden. Die Lehrmedien entsprechen den Anforderungen an Didaktik und Barrierefreiheit.

Transparenz (Veröffentlichung von Dokumenten zu Studiengang, -verlauf, Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen, Nachteilsausgleich, Information zu besonderen Studienanforderungen),

Qualitätssicherung (Lehrevaluation, Workload, Studienerfolg, Absolventenverbleib).

- ➔ „Ansprüche und Merkmale des besonderen Profils sind in die eingesetzten Verfahren und Instrumente einzubeziehen.“ (Akkreditierungsrat, 2010:10)
- ➔ duale Programme: Maßnahmen zur Sicherung des Lehrangebots an allen Lernorten,
- ➔ Fern- und eStudiengänge: Lerntechnologien und -infrastruktur auch qualitätsprüfen,
- ➔ berufsbegleitende und Weiterbildungsprogramme: Gesamtarbeitsbelastung.

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Studierende in unterschiedlichen Lebenslagen).

2.3.1 Besonderheiten im Verfahren

Selbstdokumentation:

duale Programme: „Zielgruppenbedingte außercurriculare Tätigkeiten der Studierenden sind auszuweisen.“ (Akkreditierungsrat, 2010:12)

Fern- und eStudiengänge: „Die Gestaltung der Begehung muss die durch elektronisch unterstützte Medien unterstützen Lehr- und Lernprozesse des Studiengangs oder der entsprechenden Teile berücksichtigen. Entsprechende Lerninfrastrukturen und die Lehr- und Lernmaterialien sind auf geeignete Weise in die Beurteilung mit einzubeziehen. Dies umfasst ebenfalls die Informations- und Kommunikationswege des Studiengangs.“ (ebd.)

Begutachtung: Die Begutachtung erfolgt unter Einbeziehung aller Lernorte.

Teilzeitstudiengänge erwartet ein verkürztes Verfahren bei vollzeitäquivalentem Studiengang und ein gleichzeitiges Verfahren bei Vollzeit- und Teilzeitvariante.

3 Best practices Joint programmes

Mattei (2015) hat Best Practice Instrumente in Joint Programmes identifiziert.

Im Bereich Management:

- | Lenkungsausschuss mit operativen, strategischen Untergremien,
- | Alumniverein einbeziehen,
- | studentisches Mitglied in Gremien.

Im Bereich Lehre und Studium:

- | gemeinsames IT-gestütztes Bewerbungs- und Zulassungsverfahren bzw. Zugang aller Partner,
- | gemeinsame/ gegenseitige Übersicht über Studien- und Prüfungsleistungen,
- | Handbuch Lehre zur Qualitätssicherung von Lehraufträgen,
- | Notenumrechnungstabelle,
- | regelmäßige formative Prüfungen,
- | kollaborative Lehr- und Lernformen,
- | gemeinsame Praxis guten wissenschaftlichen Arbeitens,
- | standort- und gremienübergreifende Supervision.

Im Bereich Qualitätsmanagement:

- | externe Qualitätssicherung,
- | Lehrevaluation (online-Evaluationen),
- | interne Qualitätssicherung.

Im Bereich Unterstützung:

- | Handbuch,
- | umfangreiche Informationen in Zulassungsbescheid integrieren,
- | buddy system/ Mentorensystem,
- | gemeinsame übergreifende Präsenzveranstaltungen (Feste, Sommerakademie ...) und Programmpunkte im Fachbereich,
- | Hilfe für Studierende mit Behinderung (Unterkunft, Assistenz),
- | Alumniaktivitäten: Tutorien, Mentoring, Praktika, ...,
- | Rechte und Pflichten der Studierenden veröffentlichen,
- | Ombudsperson,
- | Informationsangebote Studienfinanzierung.

Im Bereich Nachhaltigkeit:

- | Nachhaltigkeitvereinbarung über Fortsetzung nach Förderende,
- | polyvalente Module,
- | Stipendienakquise,
- | Sponsorshipangebote: Summerschool, einzelne Veranstaltungen

Zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit:

- | Praktikumsbörse,
- | Umfrage zum Verbleib unter den Absolventen,
- | Wirtschaftsplattform zum Vernetzen und Austauschen einrichten,
- | externe Lehrbeauftragte aus der Wirtschaft über den Lenkungsausschuss anfragen,
- | Freunde-Verein gründen,
- | Wirtschaft direkt in Programmplanung einbeziehen.

4 Literaturverzeichnis

- European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes. Approved by EHEA ministers in May 2015. October 2014 (2015). Abrufbar unter https://www.eqar.eu/fileadmin/documents/bologna/02_European_Approach_QA_of_Joint_Programmes_v1_0.pdf (Stand: September 2015).
- AR – Akkreditierungsrat (2009): Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013.
- Akkreditierungsrat (2010): Handreichung der AG ‚Studiengänge mit besonderem Profilanpruch‘. (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010). Drs. AR 95/2010. Abrufbar unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Handreichung_Profil.pdf (Stand: September 2015).
- Assenmacher, B. (2012): Verfahren und Kriterien für Akkreditierung von Joint Programmes. Abrufbar unter http://www.fibaa.org/uploads/media/Joint_Programmes_Assenmacher_8.11.2012_01.pdf (Stand: September 2015).
- Bellmann, L. & U. Leber (2004): Finanzierung betrieblicher Weiterbildung. Empirische Befunde verschiedener Befragungen. In: DIE Zeitschrift für Erwachsenenbildung 2/2004 (2), S. 37–39, zuletzt geprüft am 19.10.2015.
- HRG - Hochschulrahmengesetz (26.01.1976) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.04.2007 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist. Abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/hrg/gesamt.pdf> (Stand: September 2015).
- HRK - Hochschulrektorenkonferenz (2005): Empfehlungen der HRK zur Entwicklung von Doppeldiplomen und gemeinsamen Abschlüssen. Empfehlung des Senats der HRK vom 15.2.2005. Abrufbar unter http://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Empfehlung_Joint_Degrees.pdf (Stand: September 2015).
- HRK - Hochschulrektorenkonferenz (2013): Franchising von Studiengängen. Empfehlung der 15. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz. Karlsruhe, 19.11.2013. Abrufbar unter http://www.fibaa.org/uploads/media/HRK_MV_15_Franchising_Empfehlung_01.pdf (Stand: September 2015).
- Stefano, M. (2015): Erasmus Mundus Master Courses. Recommendations and examples of good practice applied by Erasmus Mundus project consortia. Hg. v. European Commission. Abrufbar unter http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/tools/documents/good_practices/EM_good_practice.pdf (Stand: September 2015).
- University of Bergen; Lund University (2011): GUIDE FOR DEVELOPING AND MANAGING JOINT DEGREES AT BACHELOR- AND MASTERLEVEL. A template. Abrufbar unter https://www.joiman.eu/ProjectResults/PublicDeliverables/JOIMAN%20template_JP_final.pdf (Stand: September 2015).
- Werkstatt FIBAA consult: Akkreditierung von joint programmes nach den Regeln des Deutschen Akkreditierungsrates.